



Baden-Württemberg.de

FRAGEN UND ANTWORTEN

# Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung



© picture alliance/dpa | Marijan Murat

**Die wichtigsten Fragen und Antworten zur aktuellen Corona-Verordnung.**

## Fragen und Antworten zur Corona-Verordnung

### Anpassung der Corona-Verordnung zum 24. November 2021

Wir laufen auf eine Situation zu, wie wir sie in dieser Pandemie bei uns noch nicht erlebt haben. **Bereits jetzt werden im Land über 450 COVID-19 Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen behandelt** und viele Intensivstationen arbeiten bereits am Limit. Daher gelten in Baden-Württemberg **mit der Alarmstufe bereits starke Einschränkungen.**

Aufgrund der sich weiter zuspitzenden Lage, haben sich **Bund und Länder verständigt die Corona-Maßnahmen nochmals zu verschärfen.** Auch in Baden-Württemberg gelten ab Mittwoch, 24. November

2021, zusätzliche Einschränkungen.

Zum 24. November 2021 schärft Baden-Württemberg die **Corona-Regelungen** nach. Die weiter steigenden Infektionszahlen und die steigende Zahl der Menschen, die mit COVID-19 intensivmedizinisch betreut werden müssen, erfordern weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz. Daher setzen wir die Maßnahmen, auf die sich Bund und Länder am 18. November 2021 geeinigt haben, um.

Wir erweitern den bisherigen Stufenplan um eine weitere Stufe. Die Alarmstufe II gilt ab einer Belegung von 450 Intensivbetten mit COVID-19 Patientinnen und Patienten oder einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 6.

## Warnstufe

Die Warnstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **1,5** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **250** erreicht oder überschreitet.

In der Warnstufe gilt in vielen Bereichen für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen bei 3G eine PCR-Testpflicht.

In der Warnstufe gibt es zudem wieder Kontaktbeschränkungen. Ein Haushalt darf sich mit fünf weiteren Personen treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine **Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission** (STIKO) gibt – dazu zählen noch bis zum 10. Dezember 2021 auch Schwangere und Stillende, da es seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.

## Alarmstufe

Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **3,0** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **390** erreicht oder überschreitet.

In der Alarmstufe gilt für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G).

In der Alarmstufe werden zudem die Kontaktbeschränkungen verschärft. Ein Haushalt darf sich nur mit einer weiteren Person treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt – dazu zählen noch bis zum 10. Dezember 2021 auch Schwangere und Stillende, da es seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt.

Die Regelungen für die einzelnen Bereiche haben wir für Sie hier übersichtlich zusammengefasst (PDF).

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufe werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz **oder** AIB an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Auslösungswert der jeweiligen Stufe liegen.

## Alarmstufe II

Die Alarmstufe II wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von **6,0** erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von **450** erreicht oder überschreitet.

In der Alarmstufe II gilt in bestimmten Bereichen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen.

Es gelten die gleichen Kontaktbeschränkungen wie in der Alarmstufe.

## Ausnahmen von der strengeren Testpflicht

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Erhalten bleibt für alle weiter die Maskenpflicht in ihrer jetzigen Form. Das heißt in geschlossenen Räumen – mit Ausnahme des privaten Bereichs – und im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiterhin von der Maskenpflicht befreit. Auch die Abstands- und Hygieneregeln bleiben bestehen.

[Die Regelungen ab dem 24. November 2021 im Überblick \(PDF\)](#)

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

---

## Änderungen der Corona-Verordnung zum 24. November 2021 ∨

Der bisherige Stufenplan wird um eine weitere Stufe erweitert. Die neue „Alarmstufe II“ gilt ab einer Belegung von **450 Intensivbetten mit COVID-19 Patientinnen und Patienten oder einer 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz über 6**.

Für die Warn- und Alarmstufe wird die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß dem Beschluss von Bund und Ländern auf 1,5, beziehungsweise 3, angepasst. Die Schwellenwerte für die Belegung der Intensivbetten von 250 beziehungsweise 390 bleiben unverändert.

## Allgemeine Regelungen

Solange keine Speisen oder Getränke konsumiert werden, gilt auf Weihnachtsmärkten auch im Freien generell die Maskenpflicht, da hier der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Für Veranstaltungen gilt nun eine grundsätzliche Personenobergrenze von 25.000 Besucherinnen und Besuchern. Zudem gelten in den unterschiedlichen Stufen folgende Regelungen:

- In der Basis- und Warnstufe bei 3G bis 5.000 Personen ohne Einschränkungen. Für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 Prozent dieser Kapazität. Bei 2G keine Personenbeschränkung.
- In den Alarmstufen maximal 50 Prozent Auslastung. In eine Halle mit einer Kapazität von 10.000 Menschen, dürfen also nur maximal 5.000 Personen teilnehmen.

Schwangere und Stillende Personen sind nur noch bis zum 10. Dezember 2021 von der Testpflicht sowie den Teilnahme- und Zutrittsbeschränkungen ausgenommen, da es dann seit **drei Monaten eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.

## Neue Regelungen in der Alarmstufe

- In folgenden Bereichen gilt generell die 2G-Regelung:
  - Weihnachtsmärkte
  - Körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme von Friseurbetrieben und Barbershops. Hier gilt 3G mit PCR-Test.

Für Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen gilt eine maximale Personenobergrenze von 25.000 Personen. Bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Gesang, Blasmusik oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen gilt 2G+. Dies gilt auch für an der Veranstaltung mitwirkende Personen, sofern diese nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung tätig werden, sowie für den Probenbetrieb. Abstandsregeln bei Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen. Bei Veranstaltungen von Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen gilt 3G.

## Zusätzliche Regelungen in der Alarmstufe II

- 2G+ Regelung – also genesene und geimpfte Personen müssen zusätzlich einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen – in folgenden Bereichen:
  - Veranstaltungen wie Theater-, Opern- und Konzertaufführungen, Filmvorführungen, Stadt- und Volksfeste, Stadtführungen und Informations-, Betriebs-, Vereins- sowie Sportveranstaltungen
  - Weihnachtsmärkte. Maximal 50 Prozent der üblichen Besucherinnen und Besucher zugelassen.
  - Körpernahe Dienstleistungen mit Ausnahme von Friseurbetrieben und Barbershops. Hier gilt 3G mit PCR-Test.
  - Diskotheken und Clubs
  - Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

## Regelungen für Beherbergungsbetriebe

In beiden Alarmstufen gilt für Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Gasthäuser, Pensionen oder Campingplätze 2G. Davon ausgenommen sind dienstliche Übernachtungen oder besondere Härtefälle wie beispielsweise ein dringend notwendiger Arztbesuch. In diesen Ausnahmen muss ein negativer Schnell- oder PCR-Test vorgelegt werden. Gastronomische Einrichtungen in den Beherbergungsstätten dürfen diese Personen nur im Freien und nach Vorlage eines negativen PCR-Tests benutzen.

## Überprüfung von Test-, Genesenen- und Impfnachweisen

Die neue Corona-Verordnung stellt nochmal deutlicher klar, wie Betreiber, Anbieter und Veranstalter verpflichtet sind, Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren: Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der CoVPassCheck-App geprüft werden.

## Ausgangsbeschränkungen in besonders betroffenen Kreisen

Aufgrund der kritischen Lage führt die Landesregierung wieder Ausgangsbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen ein, in denen die **7-Tage-Inzidenz** an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 liegt.

Hier gilt dann im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient 2G. Abholangebote und Lieferdienste sind weiterhin uneingeschränkt möglich.

In Stadt- und Landkreisen mit einer Ausgangsbeschränkung dürfen nicht genesene und nicht geimpfte Personen zwischen 21 und 5 Uhr die Wohnung oder sonstige Unterkunft etwa eine Beherbergungsstätte oder Wohnheim nur aus driftigen Gründen verlassen.

Die lokalen Ausgangsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn im jeweiligen Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 500 liegt.

[Meldung: Verschärfung der Corona-Verordnung zum 24. November 2021](#)

---

Welche Stufen gelten zum 24. November 2021 ✓

Die [Corona-Verordnung des Landes](#) sieht vier Stufen vor:

- **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.
- **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB).
- **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.
- **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.

Die Landesregierung behält sich vor ab einer Hospitalisierungsinzidenz von 9,0 weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlichten Zahlen](#).

Die nächst höhere Stufe wird durch das [Landesgesundheitsamt ausgerufen](#), wenn die Hospitalisierungsinzidenz **oder** wenn die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufen werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz **oder** AIB an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert der jeweiligen Stufe liegen.

---

Was gilt bei 3G, 2G und 2G+? ✓

Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen in vielen Bereichen einen maximal 24 Stunden alten negativen Antigen-Schnelltest oder einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Dies gilt für ganz Baden-Württemberg einheitlich.

In der **Warnstufe** müssen Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, bei 3G einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test vorweisen. Antigen-Schnelltests sind dann in vielen Bereichen nicht mehr zugelassen.

In der **Alarmstufe** gilt in einigen Bereichen 2G. Das heißt, der Zugang und die Teilnahme ist dann nur noch geimpften und genesenen Personen erlaubt.

In der **Alarmstufe II** gilt in einigen Bereichen 2G+. Das heißt, der Zugang und die Teilnahme ist dann nur noch geimpften und genesenen Personen mit einem negativen Antigen- oder PCR-Test erlaubt.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Die Regelungen für die einzelnen Bereiche in den unterschiedlichen Stufen haben wir für Sie in diesem FAQ und **hier zusammengefasst (PDF)**.

Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.

---

Wie müssen Nachweise kontrolliert werden? 

Die **Corona-Verordnung** stellt in Paragraf 6a deutlicher klar, wie Betreiber, Anbieter und Veranstalter verpflichtet sind, Test-, Genesenen und Impfnachweise zu kontrollieren müssen. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der **CoVPassCheck-App**, geprüft werden.

---

## Wie alt darf das Testergebnis bei einem Schnell- bzw. PCR-Test sein? ✓

Ein tagesaktueller Schnelltest bedeutet, dass dieser maximal 24 Stunden alt sein darf.

Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden alt sein. Dabei ist für die Gültigkeitsdauer der Abnahmezeitpunkt der Probe des PCR-Testnachweises ausschlaggebend – nicht der Zeitpunkt der Ausstellung des Testergebnisses.

Der Abnahmezeitpunkt der Probe bedeutet, wann die Probe am Menschen genommen wurde, unabhängig davon wann der Befundbericht ausgefertigt wurde. Daher sollte ein Testbericht stets den Abnahmezeitpunkt ausweisen. Daneben wird der Befundbericht üblicherweise auch mit einem Erstellungszeitpunkt versehen.

PCR-Pooltests sind nicht gültig.

---

## Was gilt bei Tests für Kinder und Jugendliche? ✓

Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Schülerinnen und Schüler sind in der Alarmstufen ebenfalls von 2G beziehungsweise 2G+ ausgenommen. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen, sind von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufen) ausgenommen. Sie müssen in diesen Fällen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

---

## Testpflicht für Mitarbeitende und Selbstständige ✓

Der Bund hat 3G am Arbeitsplatz beschlossen.

[Ein FAQ dazu finden Sie beim Bundesarbeitsministerium](#)

**Achtung:** Die in den einzelnen Punkten genannten Ausnahmen von der Testpflicht sowie dem Teilnahme- und Zutrittsverbot **gelten nicht** für die 3G-Pflicht am Arbeitsplatz sondern nur für Besucher\*innen,



Teilnehmende, Zuschauer\*innen und Kund\*innen. Die 3G-Nachweispflicht gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen, nicht impfen lassen können.

Nicht geimpfte und nicht genesene Selbstständige, die keine Arbeitgeber im Sinne des [§ 2 Absatz 3 Arbeitsschutzgesetz](#) (ArbSchG) sind und bei denen physische Kontakte zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, sind verpflichtet, Testungen in entsprechender Anwendung des [§ 28b Absatz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 6 Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG) durchzuführen oder durchführen zu lassen.

---

## Welche Rolle spielt künftig die Inzidenz ✓

Ausschlaggebend für die unterschiedlichen Stufen ist nicht mehr die 7-Tage-Inzidenz sondern die Hospitalisierungsinzidenz und die Auslastung der Intensivbetten (AIB) in Baden-Württemberg.

Die Corona-Verordnung des Landes sieht drei Stufen vor:

- **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt.
- **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten (AIB).
- **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.
- **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patienten belegten Intensivbetten.

Dabei gelten die vom [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#) veröffentlichten Zahlen.

Die nächst höhere Stufe wird durch das [Landesgesundheitsamt](#) ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz **oder** wenn die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert liegt.

Die Regelungen der Warn- bzw. Alarmstufen werden aufgehoben, wenn die maßgeblichen Werte – also Hospitalisierungsinzidenz **oder** AIB an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem Schwellenwert der jeweiligen Stufe liegen.

Aufgrund der kritischen Lage führt die Landesregierung wieder Ausgangsbeschränkungen in Stadt- und Landkreisen ein, in denen die 7-Tage-Inzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 liegt.

---

## Was bedeutet die Ausgangsbeschränkung in besonders betroffenen Kreisen? ✓

Aufgrund der Lage führt die Landesregierung wieder Ausgangsbeschränkungen und weitere Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen ein, in denen während der geltenden Alarmstufe II die [7-Tage-Inzidenz](#) an zwei aufeinanderfolgenden Tagen über 500 liegt.

Hier gilt dann im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient 2G. Zur Grundversorgung zählen:

- Apotheken
- Ausgabestellen der Tafeln
- Babyfachmärkte
- Bäckereien
- Banken und Sparkassen
- Baumärkte
- Baumschulen
- Blumenfachgeschäfte
- Drogerien
- Futtermittelmärkte
- Gartenmärkte
- Gärtnereien
- Getränkemarkte
- Großhandel
- Hofläden
- Hörakustiker
- Konditoreien
- Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden)
- Metzgereien
- Mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse
- Optiker
- Orthopädienschuhtechniker
- Poststellen und Paketdienste
- Reformhäuser
- Raiffeisenmärkte
- Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr
- Reinigungen
- Sanitätshäuser
- Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs
- Supermärkte
- Tankstellen
- Tierbedarfsmärkte
- Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume
- Waschsalons
- Wochenmärkte

Abholangebote und Lieferdienste sind weiterhin uneingeschränkt möglich.

In Stadt- und Landkreisen mit einer Ausgangsbeschränkung dürfen nicht genesene und nicht geimpfte Personen zwischen 21 und 5 Uhr die Wohnung oder sonstige Unterkunft wie etwa eine Beherbergungsstätte oder Wohnheim nur aus folgenden Gründen verlassen:

- Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum.
- Besuch von Veranstaltungen wie:
  - Gremiensitzungen von juristischen Personen, Gesellschaften und vergleichbaren Vereinigungen.

Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive.

Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Selbstverwaltung sowie bei Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen und der erforderlichen Sammlung von Unterstützungsunterschriften für Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volksanträge, Bürgerbegehren, Einwohneranträge und Einwohnerversammlungen.

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

- Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst.
- Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft.
- Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich.
- Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen.
- Unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren, etwa Gassi gehen oder Fütterung von Tieren im Stall.

Die lokalen Ausgangsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn im jeweiligen Stadt- oder Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen in Folge unter 500 liegt.

---

## Allgemeine Kontaktbeschränkungen

### Basisstufe

Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen möglich.

### Warnstufe

Ein Haushalt darf sich mit fünf weiteren Personen treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es **keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO** gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO** gibt. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Die Ausnahme für Schwangere und Stillende gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

# Alarmstufe und Alarmstufe II

Ein Haushalt darf sich nur mit einer weiteren Person treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der STIKO gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Die Ausnahme für Schwangere und Stillende gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

---

## Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeheimen

Der Zutritt von Besuchern zu Krankenhäusern und Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** einem medizinischen Mund-Nase-Schutz, der mindestens die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 (sogenannte OP-Masken) oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann. Ausgenommen sind auch Personen, die aus medizinischen oder anderen zwingenden Gründen (bspw. Gebärden) tragen können.

Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen den Besucherinnen und Besuchern einen Corona-Schnelltest anbieten.

Der Zutritt von sonstigen externen Personen zu Krankenhäusern ist nur nach vorherigem negativem Antigentest **und** einem medizinischen und-Nase-Schutz, der die Anforderungen der Norm DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, zulässig.

Die Einrichtung kann davon abweichende Regelungen festlegen.

Aufgrund der dominierenden und hoch ansteckenden Delta Variante wird zum Schutz der besonders vulnerablen Gruppen, darf ein Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden alt sein. Auf Grund der deutlich höheren Verlässlichkeit von PCR-Tests beträgt die Gültigkeitsdauer bei diesen Tests 48 Stunden.

Von der Testpflicht ausgenommen sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Schülerinnen und Schüler zwischen von 6 bis einschließlich 11 Jahren, während des regulären Schulbetriebs (Schultestung)
- Vollständige geimpfte Personen
- Genesene Personen
- Externe Personen, deren Zutritt zur Einrichtung zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Einrichtung oder für die psychosoziale oder körperliche Gesundheit der Patienten zwingend erforderlich ist und aus triftigen Gründen (bspw. Notfall) kein Test gemacht werden kann.

- Einsatzkräfte von Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Katastrophenschutz bei einem akuten Einsatz in der Einrichtung.

Das Testergebnis, die Impfdokumentation oder der Nachweis der bestätigten Infektion ist jeweils auf Verlangen der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Einrichtungen, die weder genesen noch vollständig geimpft sind, müssen sich arbeitstäglich mit einem Antigen-Schnelltest testen. Dies gilt auch für Verwaltungspersonal. Die Einrichtungen haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

---

## Was gilt bei der Maskenpflicht? ✓

Soweit in den einzelnen Lebensbereichen nicht anders angegeben, gilt generell in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht. Dabei ist mindestens eine medizinische Maske (DIN EN 14683:2019-10) zu tragen. Zulässig sind auch FFP2-Masken (DIN EN 149:2001) respektive KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken und Masken höherer Schutzklassen. Nicht erlaubt sind Masken mit Ausatemventil oder sogenannte Face-Shields. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

[Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte: Hinweise zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken](#)

## Wo gilt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt unter anderem in folgenden Bereichen:

- Bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen. An Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden – in geschlossenen Räumen generell, im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Im Einzelhandel.
- Auf Weihnachtsmärkten.
- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie Theater- oder Operaufführungen, Kinovorführungen, Informations- und Lehrveranstaltungen. Im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Bei der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots, und Flugausbildung, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind.
- Kund\*innen und Angestellte bei körpernahen Dienstleistungen.
- Bei Angeboten der beruflichen Bildung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft.
- In Arbeits- und Betriebsstätten sowie Einsatzorten, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- In Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben in Gemeinschaftseinrichtungen.

- Auf Messen und Kongressen.
- In Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie Galerien, Museen, Gedenkstätten, Archiven, Bibliotheken und Büchereien.

## Ausnahmen von der Maskenpflicht

- Die Maskenpflicht gilt nicht für den privaten Bereich und bei privaten Feiern und Veranstaltungen – nichtsdestotrotz empfehlen wir bei größeren Zusammenkünften auch im privaten Bereich, vor allem in räumlich engen Situationen, eine Maske zu tragen.
- Kinder bis einschließlich fünf Jahren sind generell von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Im Freien gilt keine Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern zuverlässig eingehalten werden kann – dies gilt nicht für Weihnachtsmärkte.
- Wenn ein anderwertiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist, etwa durch bauliche Maßnahmen.
- Wenn aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Für die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe ist in der Regel eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.
- In der Gastronomie beim Essen und Trinken.
- Bei der Sportausübung.
- Bei körpernahen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann (Gesichtsbehandlungen). Kundinnen und Kunden müssen hier grundsätzlich einen negativen Corona-Schnelltest (Basis- und Warnstufe) bzw. einen negativen PCR-Test (Alarmstufe), einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.
- Bei Physio- und Ergotherapie, Logopädie und Podologie sowie medizinische Fußpflege und ähnlichen gesundheitsbezogenen Dienstleistungen, wenn dabei nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann. Einen negativen Corona-Schnelltest oder einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis benötigen die Patientinnen und Patienten in diesem Fall nicht.

---

### Was gilt bei 3G im Nah- und Fernverkehr?

Fahrgäste im öffentlichen Nah- und Fernverkehr sind verpflichtet auf Nachfrage einen Nachweis über Impfung, Genesung oder ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen. Das regelt das Bundesinfektionsschutzgesetz, welches bundesweit gilt.

Fahrgäste müssen einen der folgenden Nachweise mit sich führen:

- Impfnachweis, die letzte Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.
- Genesenenachweis der nicht älter als 180 Tage ist.
- Negativer Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden.
- Negativer PCR-Test nicht älter als 48 Stunden.
- Außerdem ist zur Identitätsüberprüfung ein Personalausweis oder Reisepass mitzuführen.

Selbsttests für den Eigengebrauch werden als Nachweis nicht akzeptiert. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt weiterhin.

Ausgenommen von der neuen 3G-Regelung sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schülerinnen und Schüler und die Beförderung in Taxen.

Selbsttests für den Eigengebrauch werden als Nachweis nicht akzeptiert. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt weiterhin.

Ausgenommen von der neuen 3G-Regelung sind Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Schülerinnen und Schüler und die Beförderung in Taxen.

---

## Was gilt für private Feiern? ✓

Für private Feiern gelten die Regelungen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

**Basisstufe:** Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen möglich.

**Warnstufe:** Ein Haushalt darf sich mit fünf weiteren Personen treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es **keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO** gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO** gibt. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Die Ausnahme für Schwangere und Stillende gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** Ein Haushalt darf sich nur mit einer weiteren Person treffen. Ausgenommen von der Personenzahl sind genesene und geimpfte Personen, Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt – dazu zählen auch Schwangere und Stillende, da es hier erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Die Ausnahme für Schwangere und Stillende gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

## Private Feiern in der Gastronomie und in Event-Locations

Bei Feiern in gastronomischen Einrichtungen wie Restaurants oder Gaststätten gelten zudem die entsprechenden Regelungen für die Gastronomie in den jeweiligen Stufen. Für gemietete Veranstaltungsräume ohne eigene Gastronomie gelten die Regelungen der Kontaktbeschränkungen in den jeweiligen Stufen.

Service-Personal, das an der privaten Veranstaltung teilnimmt, etwa also die Gäste bedient und bewirbt ist bei der Berücksichtigung der in der Warn- oder Alarmstufe geltenden Beschränkungen grundsätzlich mitzuzählen. Erfolgt nur eine Anlieferung von Speisen, gegebenenfalls mit Aufbau eines

Buffets zur Selbstbedienung, aber keine weiterer Aufenthalt nach Verrichtung, ist dagegen nicht von einer Teilnahme an der Veranstaltung auszugehen.

---

## Was gilt bei öffentlichen Veranstaltungen? ✓

Veranstaltungen sind ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

Dazu zählen unter anderem

- Theater- oder Opernaufführungen
- Kinovorführungen
- Konzerte
- Stadtführungen
- Informationsveranstaltungen
- Stadtfeste
- Volksfeste
- Betriebsfeiern
- Vereinsfeiern

Generell gilt:

- Der/Die Veranstalter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung bzw. Feier nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
  - von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder



im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerschweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Bei Großveranstaltungen mit mehr als 5.000 Teilnehmenden darf darüber hinaus nur 50 Prozent der Kapazität, jedoch nicht mit mehr als insgesamt 25.000 Teilnehmenden, belegt werden. Es gilt die entsprechende 3G, 2G beziehungsweise 2G+ Regelung der jeweiligen Stufe. Bei mehr als 5.000 Teilnehmenden und einer Auslastung von mehr als 50 Prozent gilt der Basis-, Warn- und Alarmstufe 2G- und in der Alarmstufe II die 2G+ Regel.
- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept zur Genehmigung dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Veranstalter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** Veranstaltungen bis zu 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer sind zulässig. Bis 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu 100 Prozent der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 Prozent der weiteren Kapazität. In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann oder bei mehr als 5.000 Teilnehmenden. In allen Fällen ist für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Entscheidet sich der Veranstalter für 2G entfällt die Kapazitätsbeschränkung.

**Warnstufe:** Veranstaltungen bis zu 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer sind zulässig. Bis 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu 100 Prozent der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 Prozent der weiteren Kapazität. In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Entscheidet sich der Veranstalter für 2G entfällt die Kapazitätsbeschränkung.

**Alarmstufe:** Es gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die 2G-Regel. Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Bei Veranstaltungen der Breitenkultur mit Gesang, Blasmusik oder vergleichbaren Tätigkeiten mit Aerosolbelastung in geschlossenen Räumen gilt 2G+. Dies gilt auch für an der Veranstaltung mitwirkende Personen, sofern diese nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung tätig werden, sowie für den Probenbetrieb.

**Alarmstufe II:** Es gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die 2G+. Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Weihnachtsmärkte? ✓

Generell gilt:

- Der/Die Veranstalter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Es gilt generell die Maskenpflicht – auch im Freien – da ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf den Weihnachtsmarkt nicht besuchen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen, von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Die Vorschriften zu Zutrittsbeschränkungen in der Warn- und den Alarmstufen gelten nicht für beschäftigte Personen im Sinne des [§ 2 Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes](#). Es gilt hier jedoch die [bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz](#).
- Der/Die Veranstalter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

### Basisstufe:

- Im Rahmen von Weihnachtsmärkten sind der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr und weitere Angebote, die zum Verweilen einladen erlaubt. Im Freien und in geschlossenen Räumen gilt 3G. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hierbei für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen ausreichend.

### Warnstufe:

- Im Rahmen von Weihnachtsmärkten sind der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr und weitere Angebote, die zum Verweilen einladen erlaubt. Im Freien und in

geschlossenen Räumen gilt 3G. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hierbei für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen ausreichend.

### **Alarmstufe:**

- Im Rahmen von Weihnachtsmärkten sind der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr und weitere Angebote, die zum Verweilen einladen erlaubt. Im Freien und in geschlossenen Räumen gilt 2G.

### **Alarmstufe II:**

- Im Rahmen von Weihnachtsmärkten sind der Verkauf von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr und weitere Angebote, die zum Verweilen einladen erlaubt. Im Freien und in geschlossenen Räumen gilt 2G+. Es darf nur maximal 50 Prozent der gewöhnlichen Besucherzahl auf das Gelände.

Ausgenommen vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfpfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfpfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfpfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## **Was ist mit Kinder- und Jugendarbeit? ✓**

Folgende Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendpflege (**Sozialgestzbuch VIII**) sind von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen:

- § 11 Jugendarbeit
- § 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit)
- § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- § 27 Hilfe zur Erziehung (z.B. in Pflegefamilien)
- § 28 Erziehungsberatung (z.B. im Trennungs- und Scheidungsfall)

- § 29 Soziale Gruppenarbeit
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe (z.B. Lösung von Konflikten und Alltagsproblemen, Hilfe zur Selbsthilfe)
- § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe (z.B. soziales Lernen, Familienpflege)
- § 33 Vollzeitpflege (z.B. in Pflegefamilien)
- § 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (soziale Integration, eigenverantwortliche Lebensführung)
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche
- § 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, eigenverantwortliche Lebensführung)
- § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (z.B. bei Gefahr für das Wohl des Kindes, Entscheidungen des Familiengerichts)
- § 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (mit Ausnahme von Absatz 3a)
- § 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher
- § 42c Aufnahmequote
- § 42d Übergangsregelung
- § 42e Berichtspflicht

Für Veranstaltungen in folgenden Bereichen der Kinder- und Jugendpflege ([Sozialgestzbuch VIII](#)) gelten die jeweiligen Fach-Verordnungen:

- Für Veranstaltungen nach §§ 11 Jugendarbeit und 13 Jugendsozialarbeit (z.B.: Unterstützung bei schulischer und beruflicher Ausbildung, Wohnsituation und Krankheit) SGB VIII die [Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit](#).
- Für Veranstaltungen nach § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie SGB VIII die [Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen](#).

---

## Was gilt in Schulen und Kitas? ✓

Über die Regelungen an Kindergärten und Schulen informiert das Kultusministerium.

[Kultusministerium: Häufige Fragen zur Teststrategie an Schulen und Kitas](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schul- und Kitabetrieb](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten für angehende Lehrkräfte](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten für Lehramtsstudierende](#)

[Kultusministerium: Häufige Fragen und Antworten zum Schulbetrieb an den SBBZ](#)

---

## Was gilt für außerschulische Bildungsangebote? ✓

Zu den außerschulischen Bildungsangeboten zählen unter anderem:

- Volkshochschulen
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen im Freien gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Anbieter\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Schülerinnen und Schüler über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalterin durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
  - von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der [Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
  - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
  - Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn Personen zu privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen zusammenkommen.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des

letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Anbieter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgenommen.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfpflicht der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfpflicht der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen?

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht, jedoch nicht beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten. Hier gelten gesonderte Regelungen wie unter anderem verpflichtender Mindestabstand von zwei Metern zu allen Personen in alle Richtungen.

Für den Unterricht in Gesang und an Blasinstrumenten gelten folgende Maßgaben:

Es ist zu gewährleisten, dass

während der gesamten Unterrichtszeit ein Abstand von mindestens 2 Metern in alle Richtungen zu Personen eingehalten wird und Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte nicht im direkten Luftstrom einer anderen Person stehen;

bei Unterricht an Blasinstrumenten ist zusätzlich zu gewährleisten, dass

kein Durchblasen oder Durchpusten stattfindet, häufiges Kondensatablassen in ein mit Folie ausgekleidetes, verschließbares Gefäß erfolgt, das nach jeder Unterrichtseinheit geleert wird und Kondensatreste am Boden durch Einmaltücher aufgenommen werden, die direkt entsorgt werden.

Zwischen der Lehrkraft und den Schülerinnen und Schülern wird die Installation einer durchsichtigen Schutzwand (mindestens 1,8 Meter x 0,9 Meter) empfohlen.

- Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen alle Teilnehmenden, auch Lehrkräfte, Dozenten und sonstige Unterrichtende, einen Impfnachweis, einen Genesenachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen (3G). Hiervon ausgenommen ist der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Schülerinnen und Schüler in die Obhut der Lehrkraft zu übergeben oder von der Lehrkraft abzuholen, soweit dies erforderlich ist.
- Der/Die Anbieter\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Schülerinnen und Schüler über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen, von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
  - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
  - Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.
  - Die Nachweispflicht gilt nicht, wenn Personen zu privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen zusammenkommen.



- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Anbieter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier, außer für an der Einrichtung tätige Personen, ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgenommen.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Angebote der Familienbildung und der Frühen Hilfen? ✓

Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe und vergleichbare Beratungseinrichtungen bleiben geöffnet. Dies umfasst auch Beratungsstellen für Familien. Auch aufsuchende Angebote und Beratungen, bei denen eine Fachkraft mit Angehörigen eines Haushalts zusammentrifft, sind unter Beachtung der allgemeinen Vorschriften zu Infektionsschutzmaßnahmen zulässig.

Für private Angebote für Familien gelten die allgemeinen Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#).

Für Veranstaltungen oder von einem Träger initiierte Angebote mit nicht im Voraus feststehenden Teilnehmenden (z.B. offene Treffs), die im Rahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe nach [§ 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch \(SGB VIII\)](#) oder der Netzwerke Frühe Hilfen stattfinden, gelten die Vorgaben der [Corona-Verordnung Familienbildung und Frühe Hilfen](#). Diese können unter Beachtung der Vorgaben zum Infektionsschutz wie Hygienekonzept, Einhaltung der AHA+L-Regeln, Erfassung der Teilnehmenden und der grundsätzlichen Maskenpflicht durchgeführt werden.

Zulässig sind Angebote mit bis zu 24 Personen in Innenräumen oder im Freien. Der Nachweis der „3G“, also geimpft, genesen oder getestet, ist auch in der Basis- und Warnstufe erforderlich, wenn

- ein effektiver Infektionsschutz nicht anderweitig gesichert ist. Von einem effektiven Infektionsschutz kann z.B. ausgegangen werden, wenn während eines zeitlich begrenzten Angebots Personen mit ausreichend Abstand und medizinischen Masken auf festen Sitzplätzen in gut belüfteten Räumen teilnehmen. Bei Angeboten mit mobilen Kleinkindern kann hingegen in der Regel nicht von einem effektiven anderweitigen Infektionsschutz ausgegangen werden;
- Angebote gemeinschaftlichen Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen und/oder die Nutzung von Blasinstrumenten mit umfassen.

Wenn mehr als 24 Personen an einem Angebot teilnehmen, gelten die Vorgaben der [Corona-Verordnung des Landes](#) für Veranstaltungen.

In der Alarmstufe gilt für Angebote mit besonderen Infektionsrisiken, wie dem Verzehr von Speisen und Getränken, Bewegungsangebote, gemeinsames Singen und/oder die Nutzung von Blasinstrumenten „2G“, also geimpft oder genesen. Bei allen anderen Veranstaltungen ist der Nachweis der „3G“, also geimpft, genesen oder getestet, Zugangsvoraussetzung. Bei Angeboten ohne Übernachtung reicht ein Antigen-Test, der nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, als Nachweis aus.

Mehrtägige Angebote ohne Übernachtung, die sich an Familien in besonderen Lebenslagen richten, sind mit bis zu 48 Personen zulässig. Der Nachweis der „3G“, also geimpft, genesen oder getestet, ist erforderlich. In der Alarmstufe sollen innerhalb der Angebote feste Gruppen mit maximal 24 Personen gebildet werden. Bei mehrtägigen Angeboten ist der Nachweis der „3G“ vor Beginn des Angebots immer erforderlich. Der Nachweis einer negativen Testung muss alle drei Tage aktualisiert werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei der zulässigen Personenzahl unabhängig von ihrem Alter zusammengezählt. Die das Angebot durchführenden Fach-, Honorar- oder ehrenamtlichen Kräfte sind

bei der zulässigen Personenzahl nicht mitzuzählen (Ausnahme: Ermittlung der Höchstpersonenzahl bei Angeboten mit Übernachtung).

Angebote mit Übernachtungen sind mit Teilnehmenden aus bis zu 16 Haushalten, höchstens jedoch 80 Personen zulässig.

Die das Angebot mit Übernachtungen durchführenden Fach-, Honorar- oder ehrenamtlichen Kräfte sind bei der zulässigen Personenzahl mitzuzählen. In der Alarmstufe sind Angebote mit Übernachtung und Aufenthalte in Familienferienstätten nur mit 3G-Nachweis zulässig, wobei als Testnachweis nur ein aktueller PCR-Testnachweis akzeptiert wird.

Wenn eine negative Testung Voraussetzung für die Teilnahme an Angeboten ist, muss der Nachweis über eine negative Testung erbracht werden, die im Falle eines Antigen-Schnelltests nicht länger als 24 Stunden, im Falle einer PCR-Testung nicht länger als 48 Stunden vor Beginn des Angebots zurückliegen darf.

Kinder unter sechs Jahren und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig in den Schulen getestet werden, sind geimpften und genesenen Personen gleichgestellt und müssen keinen Testnachweis erbringen.

---

## Was gilt für berufliche Bildungsangebote? ✓

Veranstaltungen der beruflichen Ausbildung nach dem [Berufsbildungsgesetz](#) oder der [Handwerksordnung](#) sowie Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen, von Sprach- und Integrationskursen sind in der Basisstufe ohne besondere Regelungen zulässig. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann.

Der Anbieter muss ein Hygienekonzept ([§ 7 Corona-Verordnung des Landes](#)) erstellen und eine Datenverarbeitung ([§ 8 Corona-Verordnung des Landes](#)) durchführen.

## Zusätzliche stufenabhängige Regelungen

**Warnstufe:** 3G-Regel – wobei hier ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller negativer Test alle drei Tage vorzulegen.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** 3G-Regel – wobei hier ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller negativer Test alle drei Tage vorzulegen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

---

## Was gilt für Hochschulen? ✓

Über die Regelungen an den Hochschulen [informiert das Wissenschaftsministerium](#).

---

## Was gilt für Fahr-, Flug- und Bootsschulen? ✓

Die Durchführung der praktischen und theoretischen Fahr-, Boots- und Flugschulung und der praktischen und theoretischen Prüfung sowie die Durchführung von Aufbauseminaren nach [§ 2b Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#) und Fahreignungsseminaren nach [§ 4a StVG](#) und vergleichbare Angebote sind in der Basisstufe ohne besonderen Regelungen zulässig.

Der Anbieter muss ein Hygienekonzept ([§ 5 Corona-Verordnung des Landes](#)) erstellen und eine Datenverarbeitung ([§ 6 Corona-Verordnung des Landes](#)) durchführen.

## Zusätzliche stufenabhängige Regelungen

**Warnstufe:** 3G-Regel – wobei hier ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller negativer Test alle drei Tage vorzulegen.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** 3G-Regel – wobei hier ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist ein aktueller negativer Test alle drei Tage vorzulegen.

Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen. Da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

---

## Was gilt für Einzelhandel, Dienstleistungen und Handwerk? ✓

Bei diesen Regelungen geht es um den Kundenverkehr. Für handwerkliche Arbeiten beim Kunden oder auf einer Baustelle gelten die entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Einzelhändler\*in/Dienstleister\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Einzelhändler/Dienstleister durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen, von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Einzelhändler\*in/Dienstleister\*in ist für die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- oder Testnachweise und die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Einzelhandel

In der Basis- und Warnstufe gelten für den Einzelhandel außer den allgemeinen Hygienevorgaben wie Maskenpflicht in Innenräumen, Abstandsgebot, Verpflichtung zur Erstellung eines Hygienekonzepts keine zusätzlichen Zugangsbeschränkungen. In der Alarmstufe und Alarmstufe II gilt für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, die 3G-Regel. Hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Bei Einrichtungen der Grundversorgung gelten auch in der Alarmstufe keine zusätzlichen Beschränkungen. Abhol- und Lieferangebote sind uneingeschränkt möglich.

Einzelhändler mit Mischsortimenten werden dann der Grundversorgung zugeordnet, sofern der Sortimentsteil, der der Grundversorgung der Bevölkerung dient, mindestens 60 Prozent des Umsatzes beträgt. Hierbei ist der Jahresumsatz von 2020 anzusetzen. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung durch Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort durch die lokal zuständigen Behörden. Wird das genannte Kriterium erreicht, ist der Zutritt zu diesen Verkaufsstellen und Einrichtungen auch in der Alarmstufe für nicht-immunisierte Personen (uneingeschränkt) gestattet.

Für Floh- und Krämermärkte gelten die Regelungen für den Einzelhandel, das heißt in der Alarmstufe gilt hier 3G.

In Stadt- und Landkreisen in denen aufgrund einer **7-Tage-Inzidenz über 500** eine Ausgangsbeschränkung für nicht geimpfte und nicht genesene Personen herrscht, gilt für den Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, die 2G-Regel.

Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählt:

- Apotheken
- Ausgabestellen der Tafeln
- Babyfachmärkte
- Bäckereien
- Banken und Sparkassen
- Baumärkte
- Baumschulen
- Blumenfachgeschäfte
- Drogerien
- Futtermittelmärkte
- Gartenmärkte
- Gärtnereien
- Getränkemärkte
- Hofläden
- Hörakustiker
- Konditoreien
- Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden)
- Metzgereien
- Mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse
- Optiker
- Orthopädienschuhtechniker
- Poststellen und Paketdienste
- Reformhäuser
- Raiffeisenmärkte
- Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr
- Reinigungen
- Sanitätshäuser
- Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs
- Supermärkte
- Tankstellen
- Tierbedarfsmärkte
- Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume
- Waschsalons
- Wochenmärkte

## Handwerksbetriebe

Bei Handwerksbetrieben, die neben der Erbringung ihrer handwerklichen Dienstleistungen auch Waren verkaufen, ist der Verkauf von Waren oder notwendigem Zubehör im Rahmen der Erbringung

handwerklicher Leistung ohne besondere Beschränkungen zulässig.

In Handwerksbetrieben finden die Regelungen für den Einzelhandel erst dann Anwendung, wenn die Kundin oder der Kunde den Betrieb hauptsächlich mit dem Ziel des Warenkaufs aufsucht und eine handwerkliche Dienstleistung nicht in Anspruch genommen wird.

So ist es etwa einem Autohändler – der zusätzlich auch eine Werkstatt betreibt – in der Alarmstufe erlaubt, Kundinnen und Kunden, die Ihr Fahrzeug zur Reparatur bringen, notwendige Ersatzteile oder Zubehör wie Bremsen, Scheibenwischer oder Motoröl auch ohne 3G-Nachweis zu verkaufen. Kundinnen oder Kunden, die den Betrieb aber beispielsweise rein zum Zweck des Autokaufs aufsuchen, müssen dagegen einen 3G-Nachweis vorlegen.

Hundeschulen sind Dienstleistungsbetriebe mit Kundenverkehr. Damit verbunden ist die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts.

## Körpernahe Dienstleistungen

Für körpernahe Dienstleistungen gelten die Regelungen unabhängig davon, ob Sie in einem Ladenlokal oder mobil bei der Kundin/beim Kunden zu Hause angeboten werden.

Zu den körpernahen Dienstleistungen zählen unter anderem:

- Kosmetikstudios
- Nagelstudios
- Kosmetische Fußpflege
- Massagestudios
- Tattoo- und Piercingstudios
- Laser- und IPL-Studios für kosmetische Behandlungen
- Friseurbetriebe (Ausnahmen siehe unten)
- Barbershops (Ausnahmen siehe unten)
- Massagestudios

Bei körpernahen Dienstleistungen müssen die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden erhoben werden.

**Basisstufe:** Die Dienstleistung darf nur in Anspruch nehmen, wer einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen kann (3G). 3G gilt nicht bei gesundheitsbezogenen Dienstleistungen.

**Warnstufe:** Die Dienstleistung darf nur in Anspruch nehmen, wer einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen negativen Antigen-Schnelltest vorweisen kann (3G). 3G gilt nicht bei gesundheitsbezogenen Dienstleistungen.

**Alarmstufe:** Die Dienstleistung darf nur in Anspruch nehmen, wer einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis vorweisen kann (2G). 2G gilt nicht bei gesundheitsbezogenen Dienstleistungen.

**Alarmstufe II:** Die Dienstleistung darf nur in Anspruch nehmen, wer einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis und einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorweisen kann (2G+). 2G+ gilt nicht bei gesundheitsbezogenen Dienstleistungen.

**Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops:** In der Alarmstufe und Alarmstufe II gilt hier 3G, wobei ein PCR-Test vorgelegt werden muss. Ein negativer Schnelltest ist nicht ausreichend.

Sonnenstudios und Solarien zählen nicht zu den körpernahen Dienstleistungen im Sinne der Corona-Verordnung. Hier gilt wie bei Freizeiteinrichtungen in der Basisstufe 3G mit Antigen-Schnelltest, in der Warnstufe 3G mit PCR-Test und in der Alarmstufe sowie Alarmstufe II 2G.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfpfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfpfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfpfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt beim Sporttreiben? ✓

Generell gilt beim Freizeit- und Amateursport in Sportstätten wie Sportplätzen, Schwimmbädern, Fitnessstudios:

- Die Einschränkungen beim Sport gelten nicht für den privaten Sport wie etwa das Joggen im Wald oder das gemeinsame Fahrradfahren. Hier gelten jedoch die jeweiligen Kontaktbeschränkungen der Warn- oder Alarmstufen für nicht genesene und nicht geimpfte Personen.
- Zum Freizeit- und Amateursport zählen auch Ballettunterricht und Tanzkurse.
- In geschlossenen Räumen müssen alle Sportlerinnen und Sportler einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen. Dies gilt auch für Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, unabhängig vom Anstellungsverhältnis



oder Ehrenamt. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich.

- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen. Bei der privaten Sportausübung auf öffentlich und uneingeschränkt zugänglichen Sportanlagen und Sportstätten müssen die Kontaktdaten nicht erhoben werden.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter/Anbieter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen,
  - von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder
  - im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
  - Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen.
- Testungen von nicht-immunisierten Beschäftigten, ehrenamtlich und selbstständig Tätigen wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer sowie Übungsleiterinnen und Übungsleiter, müssen in einer zugelassenen Teststelle erfolgen oder sind in der Einrichtung durchzuführen, wobei diese Testungen dann durch eine weitere volljährige Person überwacht und bestätigt werden müssen. Eine häusliche Eigentestung ist nicht ausreichend.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und

Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.

- Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet. Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von nicht-immunisierten Personen ohne negativen Testnachweis jedoch nicht genutzt werden. Davon ausgenommen sind für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person, wie etwa den Schiedsrichter, reservierte Einrichtungen.
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen („Was gilt für die Gastronomie?“).
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in ist für die Überprüfung der Genesenen-, Geimpften- und Getesteten-Nachweise sowie für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist bei nicht geimpften und nicht genesenen Personen ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist.

Für am Ligabetrieb oder an Wettkampfserien teilnehmende Sportlerinnen und Sportler sowie für die sonstigen daran Mitwirkenden, die nicht Beschäftigte sind (zum Beispiel Verbandstrainerinnen und -trainer, Schieds- sowie Kampfrichterinnen und -richter) ist abweichend von der allgemeinen Regelung in der Warnstufe in geschlossenen Räumen ein Antigen-Testnachweis ausreichend. In der Alarmstufe gilt auch bei Wettkampfserien oder beim Ligabetrieb im Freien die Pflicht zur Vorlage eines PCR-Testnachweises und in geschlossenen Räumen 2G.

Bei nicht-immunisierten Beschäftigten oder ehrenamtlich und selbstständig für den Verein Tätigen, wie beispielsweise Trainerinnen und Trainer oder Übungsleiterinnen und Übungsleiter, reicht in allen Stufen beim Trainings- und Übungsbetrieb und bei Wettkampfveranstaltungen ein Antigen-Schnelltest aus. Es ist jedoch an jedem Präsenztage ein aktueller Testnachweis erforderlich.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.

- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfpfhlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfpfhlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfpfhlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

### Corona-Verordnung Sport

---

#### Was gilt bei Tanz- und Ballettunterricht?

Generell gilt:

- Sofern nicht gerade Unterricht stattfindet, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht; im Freien, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der kurzfristige Aufenthalt im Innenbereich, um Kinder in die Obhut der Lehrkraft zu übergeben oder von dieser wieder abzuholen, ist nicht-immunisierten Personen auch ohne Testnachweis gestattet.
- Der/Die Veranstalter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportlerinnen und Sportler über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Sportlerinnen und Sportler müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter/Anbieter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,

im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen, von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz.
- Toiletten, Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden (3G).
- Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken in der Tanz- oder Ballettschule gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen („Was gilt für die Gastronomie?“).
- Der/Die Veranstalter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.

- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

### Corona-Verordnung Sport

---

## Was gilt für Zuschauerinnen und Zuschauer bei Sportveranstaltungen? ✓

Die Regelungen ergeben sich aus der **Corona-Verordnung des Landes** (§ 10) und der **Corona-Verordnung Sport** (§ 4).

Generell gilt:

- Der/Die Veranstalter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf an der Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalter durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen, von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Kinder bis einschließlich fünf Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Es gilt eine maximale Personenobergrenze von 25.000 Personen.
- Es gilt die entsprechende Zutrittsregelung der jeweiligen Stufe.
- Bei weniger als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Bei mehr als 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept zur Genehmigung dem örtlichen Gesundheitsamt vorlegen. Für Wettkampfsereien oder beim Ligabetrieb kann das Hygienekonzept die ganze Folge des Betriebs umfassen.
- Beschäftigte, sonstige Mitarbeitende und Dienstleister werden bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht mitgezählt.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Veranstalter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Überprüfung der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** Veranstaltungen bis zu 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer sind zulässig. Bis 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu 100 Prozent der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 Prozent der weiteren Kapazität. In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Im Freien gilt die 3G-Regel wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann oder bei mehr als 5.000 Teilnehmenden. In allen Fällen ist für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ein Antigen-Schnelltest ausreichend. Entscheidet sich der Veranstalter für 2G entfällt die Kapazitätsbeschränkung.

**Warnstufe:** Veranstaltungen bis zu 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer sind zulässig. Bis 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauer zu 100 Prozent der Kapazität sowie für den 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern überschreitenden Teil zu höchstens 50 Prozent der weiteren Kapazität. In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend. Entscheidet sich der Veranstalter für 2G entfällt die Kapazitätsbeschränkung.

**Alarmstufe:** Es gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die 2G-Regel. Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

**Alarmstufe II:** Es gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien die 2G+. Es gilt eine Kapazitätsbegrenzung auf 50 Prozent, aber nicht mehr als 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauer.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt. Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Alle genannten Personen müssen, sofern sie nicht geimpft oder genesen sind, in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Galerien, Museen und anderen Kultureinrichtungen? ✓

Zu den Kultureinrichtungen zählen unter anderem Galerien, Museen, Gedenkstätten, Bibliotheken, Büchereien und Archive.

Generell gilt

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten. In Bibliotheken, Büchereien und Archiven ist für das ledigliche Abholen und Zurückbringen von Medien kein 3G-Nachweis und keine Datenerhebung erforderlich.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen, von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der **Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden oder im Rahmen der Testung an den Schulen gemacht worden sein.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen. In Landesbibliotheken und Archiven gilt weiter die 3G-Regel (PCR-Test).

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfpflicht der STIKO** gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei



Monaten eine Impfeempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt bei religiösen Feiern, Gottesdiensten und Beerdigungen? ✓

Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung und entsprechende Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften sowie Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete sind unabhängig der Kontaktbeschränkungen und der Regelungen für öffentliche Veranstaltungen erlaubt.

Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.

In der Alarmstufe und Alarmstufe II müssen die Besucherinnen und Besucher einen Abstand von 1,5 Metern zueinander einhalten.

---

## Was gilt für Freizeiteinrichtungen? ✓

Zu Freizeiteinrichtungen zählen unter anderem:

- Freizeitparks
- Schwimmbäder
- Saunen
- Sonnenstudios und Solarien
- Badeseen mit kontrolliertem Zugang
- Hochseilgärten
- Indoor-Spielplätze
- Minigolf-Anlagen

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht gilt nicht während der Sportausübung im Fitnessstudio, beim Schwimmen oder Saunieren.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtungen nicht nutzen.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für die Gastronomie?

Zu gastronomischen Einrichtungen zählen unter anderem:

- Restaurants
- Bewirtungen in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben
- Gaststätten
- Shisha-Bars
- Imbisse
- Raucher-Lokale
- Kneipen

Nicht dazu zählen:

- Betriebskantinen im Sinne von **§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes**.
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem **Akademiegesetz**.
- Diskotheken
- Clubs

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt

insbesondere:

Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.

Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.

Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.

Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.

Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.

- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie Luca oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Im Freien gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist.

Ein negativer Corona-Schnell-/PCR-Test, ein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist bei einem Außer-Haus-Verkauf nicht erforderlich. Ebenso wenn Kund\*innen lediglich Speisen und Getränke abholen (to go). Auch die Kontaktdaten müssen in diesem Fall nicht erhoben werden.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot (Alarmstufe) sind neben den oben genannten Personen:

- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Beherbergungsbetriebe?

Zu Beherbergungsbetrieben zählen unter anderem:

- Hotels aller Art
- Gasthäuser
- Pensionen
- Ferienwohnungen
- Ferienhäuser
- Ferienparks
- Sharing-Unterkünfte wie etwa airbnb-Angebote
- (Dauer-)Campingplätze
- Kostenpflichtige Wohnmobil-Stellplätze

Generell gilt:

Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht auf den Hotelzimmern bzw. in der Ferienwohnung oder dem eigenen Campingfahrzeug.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für die Nutzung von zum Beherbergungsbetrieb gehörenden Freizeiteinrichtungen durch Übernachtungsgäste gelten die Regelungen für die jeweiligen Einrichtungen entsprechend.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Anbieter\*in ist für die Einhaltung der Vorgaben und die Kontrolle der Genesenen-, Geimpften- bzw. Testnachweise verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt (3G). Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest nach den unten genannten Kriterien vorzulegen. Die zum

Beherbergungsbetrieb gehörende Gastronomie dürfen nicht geimpfte und nicht genesene Gäste nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest oder PCR-Test nutzen.

**Warnstufe:** Zutritt nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest bzw. Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt (3G). Liegt kein Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ist alle drei Tage erneut ein Corona-Schnelltest nach den unten genannten Kriterien vorzulegen. Die zum Beherbergungsbetrieb gehörende Gastronomie dürfen nicht geimpfte und nicht genesene Gäste nur nach Vorlage eines negativen Corona-Schnelltest oder PCR-Test nutzen.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** Zutritt nur nach Vorlage Genesenen- oder Geimpften-Nachweis erlaubt (2G). In der Alarmstufe gilt für die zum Beherbergungsbetrieb gehörende Gastronomie im Freien 3G mit PCR-Test und in geschlossenen Räumen 2G.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der Zutrittsbeschränkung und der PCR-Testpflicht sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO** gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Kantinen, Mensen und Cafeterien?

Die Regelungen gelten für:

- Betriebskantinen im Sinne von **§ 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes**.
- Mensen und Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem **Akademiegesetz**.

Die Regelungen für andere gastronomische Angebote finden Sie unter „Was gilt für die Gastronomie“

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Die Maskenpflicht gilt nicht beim Essen und Trinken.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen (für externe Personen)

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.



**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Im Freien gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist..

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für touristische Fahrtangebote?

Zu touristischen Fahrtangeboten zählen unter anderem:

- Touristische Seilbahnen
- Skiaufstiegsanlagen, wie Skilifte oder Sessellifte.
- Flussschiffahrt im Ausflugsverkehr
- Seeschiffahrt im Ausflugsverkehr
- Touristische Bahnverkehre (z.B. Museumsbahnen)
- Touristische Busverkehre (z.B. organisierte touristische Ferienziel- und Fernbusreisen, Ausflugsfahrten, Tagestouren oder Gruppenreisen, zum Beispiel Kaffeefahrten oder Sightseeingtouren)
- Zeppelinrundflüge
- Museumsflüge

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.

- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule.
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Messen und Kongresse? ✓

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier

erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.

- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach **§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.  
Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Schülerinnen oder Schüler einer Grundschule, eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule müssen keinen Testnachweis vorlegen bzw. sind vom dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen. Da sie regelhaft drei Mal pro Woche in der Schule getestet werden, reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Die Ausnahme gilt nur für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 17 Jahre.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, sind von der Teilnahme ausgenommen.

Generell ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind neben den oben genannten Personen:

- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfpfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.

- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen in beiden Stufen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Kinder bis einschließlich 5 Jahre und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind generell in allen Stufen von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen.

Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Clubs und Diskotheken? ✓

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Gäste über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Ein negativer PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gelten die Regelungen wie bei öffentlichen Veranstaltungen (siehe oben).

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtungen nicht nutzen.

## Meldung vom 5. November 2021: Voraussetzungen für Ausnahme von der Maskenpflicht in Clubs und Diskotheken

**Alarmstufe:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtungen nicht nutzen.

**Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt 2G+. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtungen nicht nutzen. Geimpfte und Genesene Personen müssen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen.

Ausnahmen von der Testpflicht und dem Zutrittsverbot für nicht impffähige Personen, Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre gelten hier nicht.

Für alle Personen mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Vergnügungsstätten wie Spielhallen, Wettstuben und Casinos? ✓

Zu Vergnügungsstätten zählen unter anderem:

- Spielhallen
- Casinos
- Wettannahmestellen
- Swinger-Clubs und ähnliches, sofern keine sexuellen Dienstleistungen gegen Entgelt angeboten werden

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser

vor Ort unter Aufsicht oder durch den Veranstalterin/Betreiber durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig, im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der **Coronavirus-Testverordnung** (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.

Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.

- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Für Beschäftigte gilt die **bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz**.
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.

**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe und Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Im Freien gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine **allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO** gibt. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Diese Personen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen

Für alle Personen mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

## Was gilt für Prostitution und sexuelle Dienstleistungen? ✓

Der Begriff der Prostitutionsstätte bezeichnet alle gewerbsmäßig betriebenen Betriebsstätten, wie Bordelle, bordellartige Einrichtungen, Wohnungsbordelle, Terminwohnungen oder Modellwohnungen (§ 2, Absatz 3 **Prostituiertenschutzgesetz**).

Bei der Betriebsbezeichnung als Sauna-Club, FKK-Club oder Swinger-Club handelt es sich nur dann um eine Prostitutionsstätte, wenn dort mit Wissen der Betreiberin oder des Betreibers Prostituierte tätig werden, das heißt sexuelle Dienstleistungen gegen Entgelt anbieten. Sofern dies nicht der Fall ist, gelten diese Einrichtungen als Vergnügungsstätten.

Generell gilt:

- In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht. Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann. Bei körpernahen Dienstleistungen, gibt es eine Ausnahme von der Maskenpflicht soweit die zu erbringende Dienstleistung dies erfordert.
- Der/Die Betreiber\*in der Einrichtung muss ein Hygienekonzept erstellen. Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:
  - Die Einhaltung des Mindestabstandes und die Regelung von Personenströmen.
  - Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
  - Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
  - Die rechtzeitige und verständliche Information der Besucherinnen und Besucher über die geltenden Hygienevorgaben.
  - Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen.
- Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps oder auch analog auf Papier erfolgen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.
- Wenn ein negativer Corona-Schnelltest erforderlich ist, muss dieser
  - vor Ort unter Aufsicht oder durch den Betreibers durchgeführt werden – diese Tests sind nur für die entsprechende Einrichtung gültig,
  - im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder von einem Leistungserbringer nach [§ 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung](#) (Corona-Teststation) vorgenommen oder überwacht werden.
  - Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Wenn ein negativer PCR-Test erforderlich ist, darf dieser nicht älter als 48 Stunden sein.
- Für Beschäftigte gilt die [bundeseinheitliche 3G-Regelung am Arbeitsplatz](#).
- Der/Die Betreiber\*in ist für Kontrolle der Genesenen-, Geimpften und Getesteten-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Stufenabhängige Regelungen

**Basisstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel. Ein negativer Antigen-Schnelltest ist hier ausreichend.



**Warnstufe:** In geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel – wobei hier ein negativer PCR-Test erforderlich ist. Im Freien gilt die 3G-Regel – hier ist ein negativer Antigen-Schnelltest ausreichend.

**Alarmstufe:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt die 2G-Regel. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtungen nicht nutzen.

**Alarmstufe II:** In geschlossenen Räumen und im Freien gilt 2G+. Das heißt, Personen, die nicht geimpft oder genesen sind, dürfen die Einrichtungen nicht nutzen. Geimpfte und Genesene Personen müssen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen.

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot sind:

- Personen die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Hier ist ein entsprechender ärztlicher Nachweis vorzuzeigen.
- Personen, für die es keine allgemeine **Impfempfehlung der Ständigen Impfkommision (STIKO)** gibt.
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 **eine Impfempfehlung der STIKO gibt**. Gilt nur noch bis 10. Dezember 2021, da es dann seit drei Monaten eine Impfempfehlung der STIKO gibt.

Für alle Personen mit typischen **COVID-19-Symptomen** gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

---

[Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)

[Informationen zu Corona in Baden-Württemberg](#)

**Link dieser Seite:**

<https://www.baden-wuerttemberg.de/nc/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/?type=98>